

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:</b>
	<b>2004-2009 SV 0686</b>
	<b>Datum:</b>
	<b>12.04.2007</b>
	<b>Status:</b>
	<b>öffentlich</b>
<b>Beratungsfolge:</b>	Rat der Stadt Übach-Palenberg
<b>Federführende Stelle:</b>	Amt für Schule, Sport und Wohnungswesen

## Schulorganisatorische Änderungen, hier: GGS Marienberg

### Beschlussempfehlung:

Die GGS Marienberg wird aufgelöst. Der Einschulungsjahrgang 2007/2008 ist bereits von anderen Grundschulen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung des Elternwillens aufzunehmen.

Die Auflösung der GGS Marienberg wird mit dem Ende des Schuljahres 2007/2008 vollzogen. Die dann noch vorhandenen Schülerinnen und Schüler (Klassen 1 und 2 des Schuljahres 2006/2007) werden auf die Schulen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung des Elternwillens verteilt.

Die Schülerfahrkosten der zu verteilenden Schüler (Klassen 1 und 2 des Schuljahres 2006/2007 und die Grundschulneulinge des Schuljahres 2007/2008) werden für die Dauer der Grundschulzeit – soweit sie keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) haben – vom Schulträger freiwillig übernommen, ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung.

### Begründung:

In der Sitzung des Rates vom 27.03.2007 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, die Auflösung der GGS Marienberg durch eine integrative Beschulung mit Schülern der Comenius-Schule – Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen - zu verhindern. Außerdem wurde nochmals in Frage gestellt, ob § 82 Abs. 2 und/oder Abs. 3 SchulG (Fortführung der Schule mit 2 aufsteigenden Klassen bzw. Teilstandorten/Verbundschule) nicht doch zur Anwendung kommen könnte.

Die Sachverhalte wurden der Bezirksregierung mit Schreiben vom 02.04.2007 und den Anlagen 1 – 5 zur rechtlichen Prüfung vorgelegt.

Die Bezirksregierung hat darauf hin am 11.04.2007 verfügt, dass weder ein Zusammenschluss zwischen Förderschule und Grundschule, noch ein gemeinsamer Unterricht für Grund- und Förderschüler, für die als Förderort eine Förderschule festgelegt wurde, möglich ist. Auch die Anwendung des § 82 Abs.2 und/oder Abs. 3 SchulG scheidet aus.

Die Bezirksregierung stellt letztlich fest, dass der Schulträger im Rahmen der pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten bei Unterschreiten der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, eine Schule aufzulösen.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten	Bürgermeister

Durch die freiwillige Übernahme der Schülerfahrkosten sind Kosten in Höhe von ca. 16.500,00 EUR im Schuljahr 2007/2008 zu erwarten, diese Kosten verringern sich in den Folgejahren entsprechend des Übergangs der zu verteilenden Schüler in die weiterführenden Schulen.

Dem stehen betriebsbedingte Einsparungen ab dem Schuljahr 2008/2009 in Höhe von ca. 22.500,00 EUR p. a. gegenüber.

Durch die zukünftige Nutzung des Gebäudes durch die Comenius-Schule wird ein entsprechender Erweiterungsbau überflüssig, alleine die Richtsatzkosten wären für die Maßnahme mit 450.000,00 EUR (6 Räume x 75.000,00 EUR) anzusetzen gewesen. Zins- und kalkulatorische Kosten für den Erweiterungsbau entfallen ebenfalls.

Auf die Anlagen wird Bezug genommen. Besonders hingewiesen wird auf das Protokoll zur Schulversammlung der GGS Marienberg vom 29.03.2007.